



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Sozialfonds



Verwendungsnachweis/Zahlungsanforderung für die Verbundausbildung

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen
Förderperiode 2014-2020

Zuwendungsempfänger
Straße, Hausnummer
PLZ Ort

Kundennummer
Antragsnummer
Verbundpartner

Bankverbindung
Kontoinhaber
IBAN (Eingabe ohne Leerzeichen)

BIC
Institut/Bank

1. Abrechnung der Verbundausbildung

Teilnehmer/in / Auszubildende/r		Teilnehmerwochen	Bemerkung
Name	Vorname		
Summe			

Beantragt wird eine Auszahlung in Höhe von

Betrag (abgerechnete Teilnehmerwochen x 150,00 €)
--

2. Erklärungen

Es wird erklärt, dass

- die abgerechneten Teilnehmerwochen den bewilligten und tatsächlich absolvierten und nachgewiesenen Teilnehmerwochen entsprechen und nur durch die im Zuwendungsbescheid genannten Teilnehmer/ Auszubildenden absolviert wurden,
- über das Unternehmen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist,
- bezogen auf die aufgeführte, bewilligte Verbundausbildung nur ein Antrag gestellt wurde und zwischenzeitlich keine anderweitigen Zuschüsse für den gleichen Zweck gewährt wurden,
- die Bereitstellung der Daten im Rahmen der Teilnehmerdatenerfassung erfolgt ist,
- die nachfolgend genannten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen entsprechend der Vorgaben in Nr. 7 NBest-SF umgesetzt wurden:
 - Darstellung des Projektes im Webauftritt (soweit Website vorhanden)
 - Information der Teilnehmer/Mitarbeiter über die Förderung aus dem ESF
 - Anbringen eines A3-Plakates für die Dauer des Vorhabens.

Die Richtigkeit der Abrechnung wird bestätigt.

Zuwendungsempfänger

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Der Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass alle in diesem Formular getätigten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 strafbar ist.

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Dem Zuwendungsempfänger sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Rechtsverbindliche Unterschrift Stempel